

Solche Entscheidungen sind, soweit sie nicht bloß Ordnungsbestimmungen betreffen; durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und dienen auch zur Norm in andern Fällen, bis eine Abänderung durch Gesetz erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Siegel beiducken lassen.

Schloß Ofterstein, den 20. November 1858.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geborn.

---